

RS OGH 1997/5/5 4R1/97x, 4R2/97v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.1997

Norm

GebAG 1975 §37 Abs2

GebAG 1975 §39

Rechtssatz

Nichtäußerung zur zugestellten Gebührennote des Sachverständigen führt auch ohne Verzicht des Sachverständigen auf Auszahlung aus Amtsgeldern zur Fiktion der Zustimmung. Einem trotzdem später erhobenen Rekurs fehlt aber nicht die Beschwer; er ist nur sachlich beschränkt (Rekursgründe müssen mit der Zustimmung vereinbar sein).

Entscheidungstexte

- 4 R 1/97x

Entscheidungstext OLG Innsbruck 05.05.1997 4 R 1/97x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:1997:RI0000042

Im RIS seit

11.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at